

Sonderbedingungen für die Nutzung der Debitkarte für die P2P-Funktion "ZOIN"

Das kontoführende Kreditinstitut bietet dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden „Kontoinhaber“) mit Debitkarte, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber einer Debitkarte (im Folgenden "Karteninhaber") die Möglichkeit, die P2P (Person-to-Person) - Funktion „ZOIN“ (im Folgenden ZOIN) zu nutzen. Diese Sonderbedingungen regeln die Verwendung der Debitkarte für ZOIN.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Kontoinhaber, Karteninhaber

Ein Kontoinhaber und/oder Karteninhaber, der die Aktivierung seiner Debitkarte für ZOIN wünscht, schickt den Aktivierungswunsch an das Kreditinstitut. Dazu wählt er in seiner installierten Wallet (siehe Punkt 1.5.) ZOIN aus und aktiviert die gewünschte Debitkarte.

Ein Kontoinhaber und/oder Karteninhaber kann die Aktivierung der Debitkarte für ZOIN nur für sich selbst beantragen.

1.2. ZOIN

Dabei handelt es sich um eine Zusatzfunktion zur Debitkarte. ZOIN ermöglicht dem Karteninhaber

- das Senden von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen vom ihm gewählten Empfänger bezahlt = ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.3.) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartenummer (Punkt 1.7.) des Empfängers und
- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einem Dritten, nämlich dem Sender, an den Karteninhaber bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers

mit Hilfe der Debitkarte über ein mobiles Endgerät.

1.3. ZOIN-Transaktion

ZOIN-Transaktionen sind mit Hilfe einer Debitkarte über ein mobiles Endgerät unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartenummer des Empfängers ausgelöste Zahlungen vom Karteninhaber (=Sender) an den Empfänger; d.h. ein Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen vom ihm gewählten Empfänger, der ebenfalls Inhaber einer Debitkarte ist, bezahlt.

1.4. ZOIN-PIN

Die ZOIN-PIN (persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) ist eine Kombination aus vier Zahlen, die der Karteninhaber frei wählt. Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber:

- das Senden eines Geldbetrages an einen vom ihm gewählten Empfänger (= ZOIN-Transaktion);
- die Freigabe der Debitkarte für Kleinbetragszahlungen gemäß Punkt 4.2.,
- die Deregistrierung seiner Debitkarte für ZOIN-Transaktionen.

Wird die ZOIN-PIN drei Mal falsch eingegeben, ist aus Sicherheitsgründen das Senden von Geldbeträgen (= ZOIN-Transaktionen) nicht mehr möglich. Um die Debitkarte wieder für ZOIN-Transaktionen zu aktivieren, muss sich der Karteninhaber mit seinen Anmeldeinformationen (Verfügernummer und PIN für sein Internetbanking (Oberbank Kundenportal)) im ZOIN-Benutzerkonto (Punkt 1.6.) authentifizieren und seine ZOIN-PIN ändern.

Biometrische Mittel (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan etc.) ermöglichen – wie die ZOIN-PIN – die Identifizierung des Nutzers am mobilen Endgerät. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung der Zahlung, ist die Eingabe der ZOIN-PIN nicht erforderlich.

1.5. Wallet

Bei der Wallet handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte mobile App, die als digitale Geldbörse unterschiedliche Karten mit und ohne Zahlungsfunktion beinhaltet.

1.6. ZOIN-Benutzerkonto

Das ZOIN-Benutzerkonto wird im Rahmen der Registrierung des Karteninhabers angelegt. Es dient zur Speicherung der für ZOIN relevanten Daten und Einstellungen.

1.7. Kartennummer

Die Kartennummer (Primary Account Number = PAN) ist die Nummer der Debitkarte bestehend aus bis zu 19 Ziffern. Diese identifiziert die Debitkarte des Karteninhabers.

2. Voraussetzungen zur Registrierung und Nutzung der Debitkarte für ZOIN

Damit der Karteninhaber die Debitkarte für ZOIN nutzen kann,

- benötigt er eine gültige Debitkarte und ein geeignetes, mobiles Endgerät,
- muss der Karteninhaber eine für die Nutzung der Debitkarte für ZOIN vorgesehene Wallet auf das mobile Endgerät laden,
- muss sich der Karteninhaber für ZOIN im ZOIN-Benutzerkonto seiner Wallet registrieren.

Es kann nur eine Debitkarte pro Mobiltelefonnummer für ZOIN registriert werden.

3. Registrierung, Vertrag

Der Karteninhaber muss seine Debitkarte für ZOIN registrieren, um

- Geldbeträge senden zu können und
- Geldbeträge empfangen zu können, wenn der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Karteninhabers verwendet.

Das Empfangen von Geldbeträgen ist auch ohne Registrierung der Debitkarte für ZOIN möglich, wenn der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Kartennummer (Punkt 1.7.) des Karteninhabers verwendet. Eine Registrierung des Empfängers des Geldbetrages ist ebenso nur erforderlich, wenn der Karteninhaber für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Empfängers verwendet.

Der Registrierungsantrag wird erst mit Aktivierung der Debitkarte für ZOIN vom Kreditinstitut angenommen.

4. Benützungsmöglichkeiten

4.1. Der Karteninhaber ist berechtigt,

- mit seiner Debitkarte ZOIN-Transaktionen bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro durchzuführen (= Geld senden);

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der ZOIN-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem für ZOIN registrierten Endgerät aktiviert hat – des biometrischen Mittels und der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers sowie Betätigung der Auslösetaste in der Wallet das Kreditinstitut an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an den jeweiligen Empfänger zu zahlen. Nach Betätigung der Auslösetaste kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Will der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Debitkarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die Debitkarte jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung der Auslösetaste nicht möglich. **Das Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an.** Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Debitkarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren.

Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seiner Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

- mit seiner Debitkarte Geldbeträge bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro zu empfangen.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Debitkarte empfängt, für diesen entgeltzunehmen und dessen Konto gutzuschreiben.

Fremdwährungs-transaktionen sind ausgeschlossen.

4.2. Kleinbetragszahlungen ohne Eingabe des ZOIN-PIN

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit der Debitkarte ohne Eingabe der ZOIN-PIN durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet Gelbeträge bis zum Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion zu senden.

Der Karteninhaber weist bei Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion durch Eingabe der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers und die Betätigung der Auslösetaste in der Wallet das Kreditinstitut an, den jeweiligen Betrag an den Empfänger zu zahlen. Nach Bestätigung der Auslösetaste kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Aus Sicherheitsgründen ist die Summe der Beträge, die mit direkt aufeinander folgenden Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion ohne Eingabe der ZOIN-PIN gezahlt werden können, auf insgesamt maximal EUR 125,- in Folge beschränkt. Nach Erreichen dieser Beschränkung muss der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion mit ZOIN-PIN durchführen.

Will der Karteninhaber eine Zahlungen bis zu einem Betrag von EUR 25,- pro Einzeltransaktion unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Debitkarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die Debitkarte jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert hat, durchführen, so ist die Betätigung der Auslösetaste nicht möglich. **Das Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an.** Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Debitkarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seiner Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

5. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Sender oder Empfänger eines Geldbetrages ergeben, sind direkt mit dem Sender oder Empfänger zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Zahlungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes.

6. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung für ZOIN erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das zugrundeliegende Rechtsgeschäft wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/ den Debitkarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

7. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei ZOIN kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen des mobilen Endgeräts kommen. Auch in solchen Fällen darf die ZOIN-PIN nicht an Dritte weitergegeben werden.

8. Änderung der Sonderbedingungen

8.1. Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden (Konto-/Karteninhaber) vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in den Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

8.2. Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs und die technische Entwicklung) sachlich gerechtfertigt sein.

Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen des Kreditinstituts bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

8.3. Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Sonderbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

9. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z.B. täglich oder wöchentlich) die Debitkarte an POS-Kassen genutzt werden kann.

ZOIN-Transaktionen werden im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits für Zahlungen mit der Debitkarte an POS-Kassen angerechnet.

Das Kreditinstitut berechtigt den Kontoinhaber, je nach vereinbarten POS-Limits, mit ZOIN einen Betrag bis zu maximal EUR 400,- pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal EUR 400,- pro Tag und EUR 1.000,- pro Woche in Folge zu senden oder zu empfangen.

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

10. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 4. beschriebenen Benutzungsmöglichkeiten der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und Überziehungsrahmen) aufweist.

11. Pflichten des Karteninhabers

Soweit in diese Sonderbedingungen Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

11.1. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung der ZOIN-PIN

Der Karteninhaber ist im eigenen Interesse verpflichtet, das mobile Endgerät, mit dem ZOIN-Transaktionen durchgeführt werden können, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen.

Vor Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen, hat der Karteninhaber die Wallet auf dem mobilen Endgerät zu deinstallieren.

Der ZOIN-PIN ist geheim zu halten und darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Diese Codes dürfen nicht am mobilen Endgerät abgespeichert werden.

Bei der Verwendung der ZOIN-PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht wird.

11.2. Sperr-Meldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre von ZOIN der Debitkarte zu veranlassen.

12. Abrechnung

ZOIN-Transaktionen werden dem Konto angelastet und im Kontoauszug ausgewiesen.

13. Sperre

13.1. Die Sperre einer Debitkarte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtet Sperr-Hotline (die Telefonnummer der Sperr-Hotline kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. der Internetseite www.psa.at entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- jederzeit bei vereinbartem Internetbanking-Vertrag (Portalvertrag) im Internetbanking (Oberbank Kundenportal) oder
- jederzeit außerhalb der Banköffnungszeiten telefonisch bei der dafür eingerichteten Sperr-Hotline, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Kontoinhaber bekannt gegeben hat, die im Inland einer Aufschrift an Selbstbedienungsgeräten der Oberbank AG entnommen werden kann und die auf der Internetseite www.oberbank.at Link angeben abrufbar ist, oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam.

Die über die Sperrhotline beantragte Sperre ohne Angabe der Kartenfolgennummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre von ZOIN und aller zum Konto ausgegebener Debitkarten.

13.2. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von ZOIN zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird ZOIN nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers aktiviert.

- 13.3.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, ZOIN ohne Mitwirkung der Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die für ZOIN vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn
- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit von ZOIN oder der Systeme, die mit ZOIN in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen besteht; oder
 - wenn der Karteninhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Karteninhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden - soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder unionsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitsabwägungen zuwiderlaufen würde - von einer solchen Sperre und deren Gründen oder von einer Herabsetzung und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre oder nach der Herabsetzung informieren.

Sobald die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen, hat das Kreditinstitut die Sperre des Zahlungsinstruments aufzuheben oder dieses durch ein neues Zahlungsinstrument zu ersetzen.

Achtung: Trotz der Sperre von ZOIN ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartenummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.

Die Sperre der SIM des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht zur Sperre von ZOIN und der Debitkarte. ZOIN ist gesondert, wie in Punkt 13. dieser Sonderbedingungen vorgesehen, zu sperren! Wird ZOIN nicht gesperrt, so können die Funktionen weiterhin - auch bei Sperre der SIM - genutzt werden.

14. Dauer und Kündigung der Vereinbarung von ZOIN

- 14.1.** Die Vereinbarung von ZOIN wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie endet jedenfalls mit der Beendigung des Kartenvertrags der Debitkarte bzw. der Kontoverbindung oder mit der Deregistrierung von ZOIN.
- 14.2.** Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag der Debitkarte und/oder die Vereinbarung von ZOIN jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag der Debitkarte und/oder die Vereinbarung von ZOIN unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag der Debitkarte und/oder die Vereinbarung von ZOIN sowohl vom Kontoinhaber und/oder Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.
- 14.3.** Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung des Kartenvertrags und/oder der Vereinbarung über die Teilnahme an ZOIN berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn
- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Konto-/Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
 - der Kunde in wesentlichen Belangen unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder sonstige wesentliche Umstände gemacht hat und das Kreditinstitut bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände die Geschäftsverbindung oder einzelne Teile davon nicht eingegangen wäre, oder

- der Kunde eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.

14.4. Laufende periodische Entgelte für die Verwendung von ZOIN werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet. Bestehende Verpflichtungen des Konto- und Karteninhabers werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

Achtung: Die Kündigung der Vereinbarung von ZOIN bewirkt nicht eine Kündigung des zugrunde liegenden Kartenvertrages. Die Debitkarte kann im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden.

15. Deregistrierung von ZOIN

Der Karteninhaber hat ZOIN in folgenden Fällen über die Wallet zu deregistrieren:

- Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit dem aktuellen Mobilfunkbetreiber ohne Mitnahme der Rufnummer
- Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit mobilem Endgerät

Achtung: Trotz Deregistrierung von ZOIN ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartennummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.

16. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und des Mobilfunkbetreibers

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen von ZOIN (z.B. Registrierung, Limitvereinbarung oder Sperre) zur Verfügung.

Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder der SIM-Karte (z.B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschlüsse mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten. Diesbezüglich gelten die vertraglichen Regelungen des jeweiligen jeweiligen Herstellers und Mobilfunkbetreibers. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Hersteller der mobilen Endgeräte und/oder dem Mobilfunkbetreiber, insbesondere auch auf die Datenverarbeitung durch diese, hat das Kreditinstitut keinen Einfluss.

17. Adressänderungen und Änderung der Mobiltelefonnummer

Der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber hat dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse und seiner Mobiltelefonnummer sofort zu melden.

18. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.